

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 18 vom 8. Mai 2013

Der Petitionsausschuss hat am 8. Mai 2013 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 18/54
L 18/160

Gegenstand: Einführung eines landesweiten Anti-Mobbing-Tages

Begründung: Die Petenten regen die Einführung eines Anti-Mobbing-Tages unter dem Motto „Gemeinsam gegen Mobbing“ jeweils am 2. Dezember eines jeden Jahres im Land Bremen an. Einen entsprechenden Aktionstag, an dem rund um den 2. Dezember Aktivitäten der verschiedenen Akteure gegen Mobbing in der Schule und im Internet gebündelt werden, habe Schleswig-Holstein bereits erfolgreich eingeführt. Die Petition wird von 65 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hatten die Petenten die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mobbing ist ein ernsthaftes gesellschaftliches Problem, ob am Arbeitsplatz, im privaten Umfeld, im Internet oder in der Schule. Besonders Kinder und Jugendliche bedürfen dabei des Schutzes vor verbalen und körperlichen Attacken, da sie den Erniedrigungen mit dem Ziel der sozialen Ausgrenzung oftmals hilflos gegenüberstehen.

So bestimmt die Bremische Verfassung in Artikel 25, dass jedes Kind ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung hat. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert danach die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Bremen insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche nicht Opfer von Mobbing werden. In Bremen existieren bereits zahlreiche Initiativen und Aktivitäten gegen Mobbing. Ein jährlicher Anti-Mobbing-Tag, wie er im letzten Jahr unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten in Schleswig-Holstein durchgeführt wurde, könnte die bestehenden Maßnahmen in Bremen nachhaltig unterstützen und zu einer stärkeren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit führen.

Aus diesen Gründen unterstützt der Petitionsausschuss das Anliegen der Petenten. Überdies sollten die Petitionen den Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe den Fraktionen und dem Ausschuss für die Gleichstellung der Frau zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 18/15

Gegenstand: Finanzierung von Frauenhäusern

Begründung: Mit der Petition wird eine bundeseinheitliche Finanzierung von Frauenhäusern gefordert, um sicherzustellen, dass allen Frauen und ihren Kindern unabhängig von ihrer finanziellen oder leistungsrechtlichen Situation Schutz in einem Frauenhaus gewährt wird. Der Deutsche Bundestag hat die Petition zuständigkeithalber allen Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Finanzierung von Frauenhäusern ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Während z. B. die Stadtstaaten Berlin und Hamburg eine institutionelle Förderung vorhalten, werden die Frauenhäuser in Bremen über Regelsätze auf der Grundlage von Ansprüchen der betroffenen Frauen und Kinder nach dem SGB II oder SGB XII finanziert. Dies hat zur Folge, dass bestimmte Gruppen von Ausländerinnen sowie Auszubildende und Studentinnen von der Finanzierung ausgeschlossen werden.

Die Schließung dieser Finanzierungslücken ist seit mehreren Jahren Gegenstand politischer Diskussion. So hat die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen (GFMK) im Jahr 2009 bundeseinheitliche Strukturen der Förderung zwar abgelehnt, jedoch darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung bestehende Lücken in den Leistungsgesetzen schließen müsse. Die Bundesregierung hat daraufhin einen Bericht zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder erarbeiten lassen, den das Bundeskabinett Mitte letzten Jahres beschlossen hat. Danach sieht die Bundesregierung weiterhin keine Verantwortung für eine bundeseinheitliche Finanzierung. Sie hat jedoch die Prüfung punktueller Änderungen des existierenden Rechts, insbesondere zur Sicherstellung der Kostenübernahme für bislang nicht finanzierte Aufenthalte von Studentinnen, Auszubildenden oder anderen Selbstzahlerinnen angekündigt. Um dieses Vorhaben, dessen Umsetzung in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr erwartet werden kann, weiter voranzutreiben, hat Bremen im Rahmen der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz einen Antrag eingereicht, der auf die Schließung der genannten Finanzierungslücken abzielt.

Soweit die Petition damit die vorhandenen Bestrebungen Bremens flankiert, ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass eine breite politische Diskussion über die unzureichende Frauenhausfinanzierung erforderlich ist. Deshalb sollte die Petition sowohl dem Ausschuss für die Gleichstellung der Frau als auch den Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/67

Gegenstand: Änderung des Datenschutzgesetzes

Begründung: Der Petent fordert die Streichung des § 1 Abs. 7 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG). Er meint, es sei unzulässig, dass

das Bremische Datenschutzgesetz für personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen nicht gelte. Zur Begründung führt er aus, dass ihm durch diese Vorschrift die Möglichkeit genommen werde zu erfahren, ob und zu welchem Zweck bremische Behörden auf seine im Internet veröffentlichten Daten zugegriffen haben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 1 Abs. 7 BremDSG gilt das Bremische Datenschutzgesetz nicht für personenbezogene Daten, solange sie in allgemein zugänglichen Quellen enthalten sind sowie für Daten des Betroffenen, die von ihm zur Veröffentlichung bestimmt wurden. Hieraus folgt im Gegenschluss, dass der Anwendungsbereich des BremDSG eröffnet ist, sobald personenbezogene Daten aus den allgemein zugänglichen Quellen erhoben werden. Denn mit Beginn der Datenerhebung sind die personenbezogenen Daten nicht mehr (nur) in allgemein zugänglichen Quellen enthalten. Für diesen Fall steht den Betroffenen nach § 4 des BremDSG ein entsprechender Auskunftsanspruch zu.

Vor diesem Hintergrund fällt die bloße „Internet-Recherche“ nicht in den Anwendungsbereich des BremDSG, soweit mit ihr nicht das Ziel der weiteren Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten angestrebt wird. In Hinblick auf die geringe Gefährdung der Betroffenen ist die Vorschrift in § 1 Abs. 7 BremDSG, die auch in anderen Landesdatenschutzgesetzen aufgenommen worden ist, aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Dem Anliegen des Petenten, die Vorschrift zu streichen, kann deshalb nicht entsprochen werden.

Eingabe-Nr.: L 18/161

Gegenstand: Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Einstellung eines von ihm im Jahr 2012 angestrebten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Bremen. In der Strafanzeige warf der Petent einem Sachbearbeiter der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in Hannover u. a. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung und Rechtsbeugung vor. Zur Begründung führte er aus, dass alle von der Berufsgenossenschaft in Bezug genommenen medizinischen Gutachten zu einer Wirbelsäulenverletzung des Petenten gefälscht seien und der Sachbearbeiter in Kenntnis dieser Fälschungen dem Petenten zu Unrecht Rentenleistungen verweigere.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Petenten und der Berufsgenossenschaft reichen auf einen Bescheid der Berufsgenossenschaft aus dem Jahr 1987 zurück, in welchem dem Petenten Rentenleistungen versagt wurden. Der Petent hat in den Folgejahren mehrere Sozialgerichtsentscheidungen herbeigeführt, die sich mit zahlreichen von den Parteien vorgebrachten medizinischen Gutachten zu einer Wirbelsäulenverletzung des Petenten auseinandergesetzt haben. Dabei haben sämtliche Sozialgerichte die Auffassung der Berufsgenossenschaft bestätigt.

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat dem Petenten unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen mitgeteilt, dass die Ablehnung von Versorgungsleistungen durch die Berufsgenossenschaft keine Straftat darstelle, sondern auf unterschiedlichen Rechtsauffassungen beruhe und das Ermittlungsverfahren eingestellt. Dieses Ergebnis wurde nach einer Beschwerde durch den Petenten durch die Generalstaatsanwaltschaft nochmals geprüft und bestätigt.

Vor diesem Hintergrund kann der Staatsanwaltschaft Bremen kein Vorwurf gemacht werden. Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens liegen nicht vor, sodass der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen kann.

Eingabe-Nr.: L 18/163

Gegenstand: Beschwerde über Fluglärm und Untätigkeit der Polizei

Begründung: Der Petent beschwert sich über Fluglärm nach 22.00 Uhr und in den Nachtstunden. Die zulässigen Lärmwerte für Nachtflüge würden deutlich überschritten. In seinem Stadtteil sei der Lärm größer als in der festgelegten Flugschneise, weil die Flugzeuge dort bereits wesentlich höher fliegen würden. Die Polizei reagiere nicht, wenn er sie anrufe. Die Petition wird von einem Mitzeichner unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent Gelegenheit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Flughafen Bremen ist ein internationaler Verkehrsflughafen. Entsprechend seiner Genehmigung unterliegt er einer 24-stündigen Betriebspflicht. Nach der Genehmigung sind zeitlich abgestufte Flugbeschränkungen vorgesehen. Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr bestehen grundsätzliche Flugbeschränkungszeiten. Starts und Landungen von Flugzeugen, die als besonders leise eingestuft werden, sind bis 22.30 Uhr abends und ab 6.00 Uhr morgens möglich. Zwei Landungen von sogenannten Home Carriern können bis 23.00 Uhr bzw. im Verspätungsfall bis 24.00 Uhr erfolgen. Soweit ein planmäßiger Flug später als 22.30 Uhr bzw. bei Home Carriern später als 24.00 Uhr kommen sollte, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Darüber hinaus gibt es noch begrenzte Einzelfälle, in denen Flüge von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind, sodass Starts und Landungen während der Nachtzeit ohne behördliche Ausnahmegenehmigung möglich sind, wie beispielsweise bei Benutzung des Flughafens als Not- und Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen.

Entgegen der Wahrnehmung des Petenten haben die Lärmereignisse am Flughafen Bremen in der Vergangenheit nicht zugenommen. Vielmehr weist die Anzahl der Nachtflüge zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr in den letzten vier Jahren eine leicht abfallende Tendenz auf. Eine Ausnahme war lediglich im Jahr 2010 zu verzeichnen, wo es aufgrund einer unüblichen Häufung von außergewöhnlichen Ereignissen (Schneesturm, Vulkanasche über Island und langer Fluglotsenstreik in Spanien) im öffentlichen Interesse lag, durch die gesteigerte Ausnutzung der Nachtstunden wieder zu einem geregelten Flugbetrieb übergehen zu können. Außerdem wurden die Nachtflüge in den letzten Jahren tendenziell zeitlich nach vorn verlagert. Zwischen 67 % und 80,9 % aller Nachtflüge fanden in den letzten Jahren zwischen 22.00 Uhr und 22.30 Uhr statt.

Am Verkehrsflughafen Bremen werden die für Flughäfen zugelassenen Lärmwerte nicht erreicht. Fluglärm entsteht vor allem dort, wo ein direkter Überflug erfolgt. In Bremen werden insbesondere die Stadtteile Huchting, Habenhausen und Hemelingen überflogen. Der Wohnort des Petenten liegt etwa 1 600 m Luftlinie von der Hauptstart- und Landebahn entfernt. Dort ist zwar auch Lärm zu hören, der Bereich liegt jedoch nicht direkt in der Flugschneise.

Illegale nächtliche Flugzeugstarts finden nicht statt. Sie wären gegebenenfalls auch Straf- oder Ordnungsgeld bewehrt.

Entgegen der Auffassung des Petenten kann die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr keine Maßnahmen zur Lärmreduzierung bei

startenden und landenden Flugzeugen treffen. Wenn der Petent die Flugzeuggeräusche wahrnimmt, ist der späteste Zeitpunkt für polizeiliche Maßnahmen zur Lärmreduzierung überschritten. Die Polizei hat auch keine Verpflichtung den Sachverhalt am Flughafen aufzuklären, da dort sämtliche Flugbewegungen erfasst und mögliche Verstöße nach dem Luftverkehrsgesetz von der obersten Luftfahrtbehörde kontrolliert werden.

Eingabe-Nr.: L 18/209

Gegenstand: Beschwerde über die Kosten des Verfassungsschutzes

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass der Verfassungsschutz im Land Bremen zu hohe Kosten verursache. Dies sei eine Verschwendung öffentlicher Mittel.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Landesamt für Verfassungsschutz ist wichtiger Bestandteil bei der Bekämpfung extremistischer Bestrebungen im Land Bremen und nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr. Dafür ist eine adäquate Ausstattung mit finanziellen Mitteln erforderlich, deren Umfang einer engen Kontrolle durch die Bremische Bürgerschaft und insbesondere deren regelmäßig tagender Parlamentarischer Kontrollkommission unterliegt. Der Petitionsausschuss kann sich der Auffassung des Petenten daher nicht anschließen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/173

Gegenstand: Beschwerde über die Neuerung der Rundfunkgebühren

Begründung: Die Petentin hat mitgeteilt, dass sie nunmehr neben dem Radio auch ein Fernsehgerät nutzt und damit ab sofort den neuen Rundfunkbeitrag zahlt. Ihre Petition hat sie entsprechend zurückgenommen, weshalb sich die Angelegenheit erledigt hat.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 18/211

Gegenstand: Beschwerde über das Kindergeld

Begründung: Die Eingabe betrifft eine Beschwerde über die Zahlung von Kindergeld. Dafür ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.

Eingabe-Nr.: L 18/234

Gegenstand: Beschwerde über die Untätigkeit des Konsulats in Karachi

Begründung: Die Eingabe betrifft eine Beschwerde über die Untätigkeit eines Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland. Hierfür ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.